

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 BayHZG erlässt die Technische Universität München in Abstimmung mit dem Studiendekan und Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren die folgende

**Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
an der Technischen Universität München in dem Diplomstudiengang
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre**

Vom 27. Juni 2007

Vorbemerkung:

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Ziel und Zweck des Auswahlverfahrens

Im Rahmen des Auswahlverfahren für den Diplomstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre sollen diejenigen Studienbewerber ermittelt werden, die aufgrund der im Auswahlverfahren gezeigten Motivation und Eignung für das gewählte Studium am Besten geeignet erscheinen und deshalb im Rahmen des verfügbaren Kontingents zum Studium zugelassen werden können.

2. Zulassung zum Auswahlverfahren

Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 HZV auf das Dreifache der im Rahmen der Auswahlquote verfügbaren Studienplätze begrenzt. Die Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlverfahren wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 HZV getroffen.

3. Auswahlkommission

3.1 Die Hochschulauswahl wird von einer Kommission durchgeführt. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Hochschullehrer an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind. Neben Hochschullehrern können der Kommission wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät angehören. Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Studiendekan und dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

3.2 Den Vorsitz der Kommission führt der Studiendekan. Der Vorsitzende der Kommission hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber einheitliche Bewertungskriterien angewendet werden.

4. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

4.1 Der Ausschluss von der Mitwirkung am Auswahlverfahren wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Artikel 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

4.2 Die Pflicht der Kommissionsmitglieder sowie sonstiger mit dem Auswahlverfahren befasster Universitätsmitglieder zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

5. Art und Durchführung des Auswahlverfahrens

- 5.1 Die Hochschulauswahl erfolgt im Rahmen eines Auswahlgesprächs. Das Auswahlgespräch bildet neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Grundlage für die Entscheidung der Hochschulleitung über die Zulassung der Bewerber zum beantragten Studium.
- 5.2 Das Auswahlverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester (August oder September) für das jeweils folgende Wintersemester von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
- 5.3 Die für das Hochschulauswahlverfahren zugelassenen Bewerber werden an einem bestimmten Tag („Präsenztage“) an die Technische Universität München eingeladen. Der Termin für den Präsenztage wird vom Studiendekan auf der Internetseite „www.wi.tum.de“ spätestens am 15. Mai des jeweiligen Jahres bekannt gegeben. Die Bewerber, die den Präsenztage im Rahmen des Auswahlverfahrens an der Technischen Universität München absolvieren müssen, werden spätestens zehn Tage vor dem Präsenztage schriftlich eingeladen.
- 5.4 Das im Rahmen des Auswahlverfahrens zu führende Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Studienbewerber erwarten lässt, die Studienziele zu erreichen, und die dazu erforderlichen Voraussetzungen mitbringt. Bewertungskriterien zur Bewerberauswahl sind die Motivation bzw. das gezeigte Interesse des Bewerbers am Studiengang und dessen wirtschaftliches Verständnis bei der Argumentation zur Lösung bestimmter Problemstellungen sowie dessen Vortragsstil bzw. Kommunikationsverhalten.
- 5.4.1 Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission geführt, wobei mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professoren angehört.
- 5.4.2 Das Auswahlgespräch wird in Gruppen zu je 5 Bewerbern durchgeführt und wird eine Länge von 50 Minuten haben, so dass jeder Bewerber eine Gesprächszeit von 10 Minuten hat.
- 5.4.3 Neben Angaben über Ort, Zeit und Dauer des Gesprächs sowie Gesprächsteilnehmer enthält die Niederschrift auch die Beurteilung des Bewerbers durch die beiden Prüfer anhand verschiedener Bewertungskriterien. Die wesentlichen Inhalte des Auswahlgesprächs sind in einer stichpunktartigen Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs ist nach Nr. 6.1 zu bewerten.

6. Entscheidungsvorschlag der Kommission

- 6.1 Das Auswahlgespräch wird in Form einer Note gemäß folgender Bedeutung bewertet:

1	sehr gut
2	gut
3	befriedigend
4	ausreichend
5	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- 6.2 Die Note 4,0 ist für eine Bewertung mit gerade noch „ausreichend“, die Note 5,0 für eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ zu vergeben. Die gesamte Breite des Bewertungsrahmens soll ausgeschöpft werden.
- 6.3 Anhand der im Gespräch erzielten Note und unter gleichrangiger Berücksichtigung der Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (Arithmetisches Mittel aus beiden Noten) wird eine Rangliste erstellt.
 - 6.3.1 Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden im Rahmen des Auswahlverfahrens an die nach der erstellten Rangliste jeweilig besten Studienbewerber vergeben. Können von Bewerbern, die die gleiche Endbeurteilung erhalten, nicht alle zugelassen werden, so gilt § 33 Abs. 2 HZV.
 - 6.3.2 Alle übrigen Studienbewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 8 Satz 2.
- 6.4 Die im Rahmen der Durchführung des Auswahlverfahrens ermittelten Vorschläge der Auswahlkommission werden der Leitung der Hochschule zur Entscheidung über die Auswahl vorgelegt.

7. Terminverschiebung, Terminversäumnis

Der festgesetzte Termin des Präsenztages des Auswahlverfahrens ist vom Bewerber einzuhalten. Eine Verschiebung des Termins auf Antrag des Bewerbers ist ausgeschlossen.

8. Bescheide

Bewerber, die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens ausgewählt worden sind, erhalten umgehend einen Zulassungsbescheid. Die nicht ausgewählten Bewerber erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der sich ausschließlich auf die Quote des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens bezieht.

9. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für das Studienjahr 2007/2008. Mit Ablauf des 30. September 2008 tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. Juni 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. Juni 2007.

München, den 27. Juni 2007
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2007.